

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
inVor Hausverwaltung
Vorsorgeplan

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1
1.1 Massgebender Jahreslohn, Koordinationsbetrag, Versicherter Lohn	1
1.2 Altersgutschriften	1
2. Finanzierung	2
2.1 Beiträge	2
2.2 Einkaufssumme	3
3. Leistungen	4
3.1 Invalidenrente	4
3.2 Kinderrente	4
3.3 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	4
3.4 Waisenrente	4

Die Mitarbeiter der inVor Hausverwaltung werden nach dem Vorsorgeplan "ExVor" versichert. Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Vorsorgereglementes der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie und Art. 6 Abs. 2 des Organisationsreglementes erlässt die Vorsorgekommission den folgenden Vorsorgeplan.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Massgebender Jahreslohn, Koordinationsbetrag, Versicherter Lohn

(vergleiche Reglement Art. 6)

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 13-fachen Monatslohn (inkl. regelmässige Zulagen). Nicht angerechnet werden Familien- und Kinderzulagen sowie andere Nebenbezüge.

Der Koordinationsbetrag entspricht 50 % der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (ab 1.1.2009: CHF 13'680).

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.

Der maximale versicherte Lohn beträgt CHF 236'320.

1.2 Altersgutschriften

(vergleiche Reglement Art. 7)

Die Altersgutschriften entsprechen den von den Versicherten und der Firma geleisteten Sparbeiträgen (Beitragsskala 1 oder 2) gemäss Abschnitt 2.1, die wie folgt festgelegt sind:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes	
	Beitragsskala 1	Beitragsskala 2
25 - 34	8.0	12.0
35 - 44	10.5	14.5
45 - 54	13.0	17.0
55 - 65	15.5	19.5

Das Alter eines Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2. Finanzierung

2.1 Beiträge

(vergleiche Reglement Art. 8)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes und in Abhängigkeit vom erreichten Alter erhoben werden:

Beitragsskala 1

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24		-	2.00	2.00	2.00	2.00
25 – 34	4.00	4.00	2.00	2.00	6.00	6.00
35 – 44	5.25	5.25	2.00	2.00	7.25	7.25
45 – 54	6.50	6.50	2.00	2.00	8.50	8.50
55 – 65	7.75	7.75	2.00	2.00	9.75	9.75

Beitragsskala 2

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24		-	2.00	2.00	2.00	2.00
25 – 34	6.00	6.00	2.00	2.00	8.00	8.00
35 – 44	7.25	7.25	2.00	2.00	9.25	9.25
45 – 54	8.50	8.50	2.00	2.00	10.50	10.50
55 – 65	9.75	9.75	2.00	2.00	11.75	11.75

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Versicherte deren massgebender Jahreslohn die Einkommensgrenze von CHF 73'000 nicht übersteigt werden nach Beitragsskala 1 versichert. Im anderen Fall kommt die Beitragsskala 2 zur Anwendung.

Versicherte mit Beitragsskala 2 können sich nicht nach Beitragsskala 1 versichern, ausser wenn der Jahreslohn aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrades bzw. einer aus anderen Gründen vorgenommenen Lohnanpassung die festgelegte Einkommensgrenze unterschreitet.

Bei ungünstigem Schadenverlauf erhöht sich der Risikobeitrag um einen vom Stiftungsrat festgelegten Zuschlag (z.Z. 1.0 %). Die Überprüfung des Risikobeitrages erfolgt alle zwei Jahre. Eine allfällige Anpassung des Risikobeitrages erfolgt auf den 1. Januar des der Überprüfung folgenden Kalenderjahres.

2.2 Einkaufssumme

(vergleiche Reglement Art. 9 Abs. 5)

Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht der Summe der Altersgutschriften ab Alter 25 bis zum Alter zum Zeitpunkt des Einkaufs gemäss nachfolgender Tabelle abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes	
	Beitragsskala 1	Beitragsskala 2
25	8.0	12.0
26	16.0	24.0
27	24.0	36.0
28	32.0	48.0
29	40.0	60.0
30	48.0	72.0
31	56.0	84.0
32	64.0	96.0
33	72.0	108.0
34	80.0	120.0
35	90.5	134.5
36	101.0	149.0
37	111.5	163.5
38	122.0	178.0
39	132.5	192.5
40	143.0	207.0
41	153.5	221.5
42	164.0	236.0
43	174.5	250.5
44	185.0	265.0
45	198.0	282.0
46	211.0	299.0
47	224.0	316.0
48	237.0	333.0
49	250.0	350.0
50	263.0	367.0
51	276.0	384.0
52	289.0	401.0
53	302.0	418.0
54	315.0	435.0
55	330.5	454.5
56	346.0	474.0
57	361.5	493.5
58	377.0	513.0
59	392.5	532.5
60	408.0	552.0
61	423.5	571.5
62	439.0	591.0
63	454.5	610.5
64	470.0	630.0
65	485.5	649.5

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung ist der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs massgebend.

3. Leistungen

3.1 Invalidenrente

(vergleiche Reglement Art. 12 Abs. 3)

Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.

3.2 Kinderrente

(vergleiche Reglement Art. 11 Abs. 6 und Art. 12 Abs. 6)

Die Kinderrente beträgt 20 % der bezogenen Alters- bzw. Invalidenrente.

3.3 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(vergleiche Reglement Art. 13 Abs. 2)

Die Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60 % der gemäss Art. 13 des Reglementes zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 6.

3.4 Waisenrente

(vergleiche Reglement Art. 14 Abs. 3)

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, den

Die Vorsorgekommission